

Das Behinderten-Testament

Eltern haben die Möglichkeit, ihren Kindern mit Handicap Geld zu vererben, auf das Sozialhilfeträger keinen Zugriff haben.

Von Uwe Prins

KREIS LEER/CLOPPENBURG. Das Kind ist körperlich behindert. Es wird sein ganzes Leben lang auf Hilfe angewiesen sein. Michael M. ist knapp 55 Jahre alt, und in letzter Zeit schießt ihm immer wieder der eine Gedanke durch den Kopf. „Was passiert mit meinem Kind, wenn ich nicht mehr da bin?“

„Viele Eltern überlegen, wie sie die Zukunft ihres behinderten Kindes in finanzieller Hinsicht sichern können“, weiß Eberhard Rott. Und es gibt tatsächlich eine Möglichkeit, der Tochter oder dem Sohn Vermögen zu hinterlassen, auf das Sozialhilfeträger keinen Zugriff haben. „Mit einem sogenannten Behinderten-Testament ist gewährleistet, dass das Erbe als Sondervermögen betrachtet wird“, erläutert der Vorstandsvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) in Bonn. Was viele Betroffene und Angehörige nicht wissen: Verfügt ein behinderter Mensch plötzlich über ein Vermögen, dann verliert er jeglichen Anspruch auf Sozialleistungen. Wenn beispielsweise die Mutter stirbt, erbt nicht nur der Vater, auch wenn es ein Ehegatten-Testament gibt. Dem – in diesem Fall – behinderten Kind steht ein Pflichtteil zu. Und selbst wenn es den ausschlägt, werden die Sozialbehörden ihre Leistungen einstellen, meint Eberhard Rott: „Das Kind hat schließlich einen Rechtsanspruch auf den Nachlass. Alles andere interessiert die Sozialhilfeträger nicht.“ In solch einem Fall können Sozialhilfeleistungen erst dann wieder bezogen werden, wenn das geerbte Vermögen bis zur Höhe des sogenannten Schonvermögens (5000 Euro) aufgebraucht ist. Anders sieht es aus, wenn ein Behinderten-Testament aufgesetzt wird. „Auf das Erbe

haben die Träger keinen Zugriff“, betont Eberhard Rott. „Das ermöglicht dem Erben einen Lebensstandard über dem Sozialleistungsniveau.“ So können Sachzuwendungen aus dem Nachlass gezahlt werden, die von den Sozialbehörden nicht angerechnet werden dürfen. „Und auch Kosten für Reitstunden, Musikunterricht oder ein anderes Hobby können so gedeckt werden, ohne dass es Auswirkungen auf Zuschüsse oder Förderungen der Sozialhilfeträger hat“, erläutert Eberhard Rott. Der Bundesgerichtshof und das Bundessozialgericht haben mehrere Grundsatzurteile zu dieser Thematik gefällt. Seither gilt das Behinderten-Testament sozusagen

als „sicher“. „In der Bevölkerung ist diese Form des Testaments allerdings nach wie vor nicht sehr bekannt“, sagt Eberhard Rott. Es reicht übrigens nicht aus, einfach ein paar Zeilen aufzusetzen und oben drüber „Behinderten-Testament“ zu schreiben. „Da gilt es schon einige juristische Feinheiten zu beachten“, erklärt Eberhard Rott. Er rät deshalb, auf jeden Fall einen sogenannten Testamentsgestalter hinzuzuziehen. Das kann ein Anwalt sein oder ein Notar. „Aber er sollte sich mit dieser Spezialmaterie auskennen“, so der Vorstandsvorsitzende der AGT, die entsprechende Fachtagungen für Juristen anbietet.

@www.agt-ev.de